

Was Kinder brauchen

Grundrechte und Bedürfnisse von Kindern im Kontext der Eltern-Kind-Beziehung

Seit langem wird in der (Fach-) Öffentlichkeit die Frage der Kinderrechte und ihre explizite Aufnahme ins Grundgesetz lebhaft und teilweise kontrovers diskutiert. Mittlerweile gibt es eine breite politische Mehrheit für die Umsetzung einer entsprechenden Grundgesetzänderung, die gemäß Koalitionsvertrag der aktuell regierenden Parteien auf den Weg gebracht wurde. Das Anliegen, die Rechte von Kindern und Jugend-

Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie fehlte die Perspektive von Kindern und Jugendlichen – insbesondere auch von solchen mit Beeinträchtigungen – weitgehend und musste erst angemahnt werden (Andresen et al 2020). Das macht deutlich, dass die rechtlichen Gegebenheiten in Bezug zur Umsetzung gesehen werden müssen, um ihre Wirkung zu entfalten.

Im Folgenden werden aus Sicht der Erziehungs-, Familien- und Ju-

Juristischer Rahmen des kindlichen Aufwachsens

Kinder wurden schon vor über 100 Jahren als eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Menschen gesehen. Das internationale Interesse an Fragen der Rechte von Kindern und Jugendlichen zeigt sich bereits im »Haager Abkommen vom 12. 6. 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige« sowie im »Internationalen Übereinkommen vom 4. 5. 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels«.

Am 26. September 1924 verabschiedete der Völkerbund eine Erklärung, welche zum ersten Mal die Existenz von besonderen Rechten der Kinder und die Verantwortung der Erwachsenen gegenüber den Kindern anerkannte. Dieses historische Dokument ging als »Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes, 1924« in die Geschichte ein. Nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen erst am 20. 11. 1959 eine neue Erklärung der Rechte des Kindes. Dieser Tag gilt seither als Tag der Kinderrechte.

Für viele Menschen, nicht nur in Deutschland, ist der November 1989 untrennbar mit der »friedlichen Revolution« und dem »Mauerfall« verbunden. Aber es gab noch weitere, international bedeutsame gesellschaftliche Errungenschaften in diesem Jahr. Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.

Als Kinderrechte bezeichnet man all diejenigen Rechte, die für jedes

bke Stellungnahme

lichen zu stärken, ihre Lebensbedingungen zu sichern oder zu verbessern, ihre Wünsche und Bedürfnisse in der Familie sowie im politischen Handeln wahrzunehmen und einzubeziehen, ist weitgehend unstrittig und wird von der bke unterstützt.

Im Verlauf der Corona-Krise seit Anfang März 2020 wurde wie durch ein Brennglas deutlich, dass das Bewusstsein für die (Beteiligungs-) Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht selbstverständlich ist, sondern im politischen, gesellschaftlichen und teilweise auch im familiären Rahmen erst entwickelt werden muss. Bei der Verordnung und Umsetzung der

gendberatung die Bedürfnisse sowie die Bedeutung und die Merkmale der wesentlichen Beziehungen von Kindern genauer betrachtet, die für die Verwirklichung ihrer bereits jetzt gesetzlich verankerten Rechte erforderlich sind. Es wird skizziert, was sie bei der praktischen Umsetzung ihrer Rechte für eine alters- und entwicklungsangemessene Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft brauchen und welche Verantwortung die daran beteiligten Erwachsenen haben. Damit die (frühen) Bindungspersonen dieser Verantwortung gerecht werden können, muss die Infrastruktur des Staates entsprechende Strukturen vorhalten.

Kind und jede/n Jugendliche/n unter 18 Jahren gelten. Heute zählt die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren insgesamt 54 Artikeln zu den am häufigsten unterzeichneten Menschenrechtsverträgen. Die USA sind der einzige Staat, der die Konvention bisher nicht unterschrieben hat. Alle Vertragsstaaten verpflichten sich mit ihrer Unterzeichnung zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Kinderrechte im jeweiligen Staatsgebiet.

Die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention lassen sich in 3 Kategorien einteilen: Entwicklungs- und Förderrechte, Schutzrechte sowie Beteiligungsrechte. Über allem steht der Grundsatz, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen das Kind betreffend vorrangig zu berücksichtigen ist. Für alle diese Kinderrechte gilt, dass sie gleichermaßen wichtig sind und sich gegenseitig bedingen. Sie müssen deshalb in ihrer Gesamtheit betrachtet und verwirklicht werden. Die Kinderrechte definieren konkrete schutzwürdige Interessen, die als Leitlinien für eine alltagsgerechte Reflexion des Kindeswohls dienen sollen.

Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, diese Rechte umzusetzen und zu schützen. Im Alltag unserer Kinder spielen jedoch viele weitere Vorschriften und Gesetze eine bedeutende und wichtige Rolle. So finden wir beispielsweise im Grundgesetz Aussagen über die Eltern-Kind-Beziehung (Artikel 6 GG).

Eltern erhalten das Recht und die Pflicht, eigenständig und selbstverantwortlich für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach eigenen Vorstellungen und Wertmaßstäben zu sorgen. Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte erhält das Elternrecht einen ausdrücklichen Schutz. Das Grundgesetz behält den Eltern die Entscheidung vor, wie sie ihr Kind erziehen und auf welche Ziele sie die Erziehung ausrichten. Den Eltern kann kein Erziehungskonzept aufgezwungen werden.

Gleichzeitig wird die staatliche Gemeinschaft zum Wächter bestellt. Gefährden die Eltern das Wohl des Kindes, ist der Staat verpflichtet, seinem Wächteramt nachzukommen. Die Grundrechte des Kindes sind sicherzu-

stellen und die Entfaltung seiner Persönlichkeit ist zu fördern. Gegebenenfalls muss der Staat das Kind, welches aufgrund seines Entwicklungsstandes sich nicht selbst schützen kann, vor Misshandlung, sexueller Gewalt und Vernachlässigung durch seine Eltern schützen.

Das Grundgesetz geht derzeit vom Regelfall aus, dass das Elternrecht den leiblichen, ehelichen Eltern zusteht. Im Alltag begegnen uns heute aber viele verschiedene Familienmodelle, welche das Elternrecht schwieriger bestimmen lassen. In Deutschland verteilt sich Elternschaft bei immer mehr Kindern auf mehr als zwei Personen. Elternschaft wird dadurch vielfältiger, für die betroffenen Eltern und Kinder komplexer und stellt natürlich für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung dar.

Wo rechtliche Unklarheiten herrschen, ist der Staat gefordert, durch weitere Gesetze für praktikable Lösungen zu sorgen, das Wohl der betroffenen Kinder dabei aber immer im Blick habend.

Die geplanten gesetzlichen Neuerungen zum Adoptionsverfahren und

Stellen eingeräumt werden. Dadurch würde eine Stärkung der Position der Kinder erreicht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch BGB regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Besonders interessant ist hier das 4. Buch zum Thema Familienrecht. Dort wird detailliert beschrieben, wie das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen zu erfolgen hat. Es regelt u. a. Verwandtschaftsverhältnisse, Unterhaltsansprüche, Umgangsrecht sowie elterliche Sorge. Das BGB beinhaltet Vorschriften zum Umgang mit Kindern. Seit Ende 2000 haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, was in § 1631 Abs. 2 BGB verankert ist. Mit diesem Gesetz soll ein neues Leitbild der Erziehung im gesellschaftlichen Bewusstsein gefördert werden.

Es geht beim Schutz der Kinderrechte um die Anerkennung jedes Kindes als (Rechts-)Subjekt und die Gewährleistung umfassender Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Kinder werden nicht mehr als (Rechts-)

In Deutschland verteilt sich Elternschaft bei immer mehr Kindern auf mehr als zwei Personen.

zur Stiefkindadoption sind der Versuch, diesen neuen Herausforderungen zu begegnen. Die Herkunftsfamilien und die Adoptionsfamilien sollen zukünftig so begleitet und unterstützt werden, wie sie es brauchen – vor, während und nach einer Adoption. Allerdings wurden dabei die besonderen Bedingungen von Zwei-Mütter-Familien nicht ausreichend berücksichtigt. Am wichtigsten bei allen Überlegungen, die derzeit gemacht werden, sollte das Wohl der adoptierten Kinder sein. Sie müssen von Anfang an altersgerecht und in angemessener Art und Weise in das Adoptionsvermittlungsverfahren einbezogen werden. Den Kindern sollte ein eigenes Recht auf nachgehende Begleitung durch die vermittelnden

Objekte von Erwachsenen gesehen, sondern man betrachtet sie heute als Träger eigener Rechte. Bereits 1980 wurde mit der Sorgerechtsreform der Übergang von elterlicher Gewalt zu elterlicher Sorge vollzogen. Es wurde § 1626 Abs. 2 ins BGB eingefügt, welcher Kindern und Jugendlichen erstmals eine Mitsprache bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtlich festlegt. »Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Ein-

vernehmen an« (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 28. 3. 1990 das »Kinder- und Jugendhilfegesetz« (KJHG), welches bereits am 3. Oktober 1990, am Tag der Wiedervereinigung Deutschlands, in den neuen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den alten Bundesländern in Kraft trat. Die neuen Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe wurden mit Artikel 1 dieses Gesetzes als Aechtes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingeführt.

§ 1 SGB VIII billigt jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu. In einer Not- oder Konfliktlage haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mitteilung an den Sorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde (§ 8 Abs. 2 u. 3 SGB VIII). Darüber hinaus gibt es nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung sowie nach § 42 SGB VIII einen eigenen Anspruch auf Inobhutnahme. § 24 SGB VIII regelt den Anspruch des Kindes auf den Besuch einer Kita. Seit August 2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr diesen Rechtsanspruch. Er wurde bewusst so formuliert, dass es ausdrücklich ein Recht des Kindes ist und kein Elternanspruch.

Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich alle Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dafür verantwortlich, dass die Leistungen auch erbracht werden und ausreichend zur Verfügung stehen. Auf Länderebene wird Näheres festgelegt, so dass in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen vorliegen können. Die Umsetzung des Gesetzes liegt bei den Ländern, Kreisen und kreisfreien Städten.

Erziehungsberatung und die Jugendhilfe insgesamt wollen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII eine gelingende Elternschaft und eine gute kindliche Entwicklung unterstützen und damit dazu beitragen, dass das Kind in die Lage kommt, seine ihm zustehenden Rechte auch zu erhalten und in Teilhabe in der Gesellschaft

zu leben. Im Folgenden werden dazu Ausführungen aus der Entwicklungspsychologie, der Familienpsychologie und der Beratungs- und Jugendhilfepraxis gemacht, die einen Kontext für die juristischen Regelungen bilden und deutlich machen sollen, worauf dabei zu achten ist.

Beziehung zwischen Kind und Eltern als existenzielle Grundlage kindlicher Entwicklung

Menschen sind Beziehungswesen. Das menschliche Baby kommt aus gehirnphysiologischer Sicht »frühreif« bzw. unreif zur Welt. Zum Überleben und zu einer guten resilienten körperlichen, sozio-emotionalen und kognitiven Entwicklung benötigt es verantwortungsvolle Erwachsene, die ihm zuverlässig und möglichst vorhersehbar als Bezugspersonen zur Verfügung stehen. Das Baby versucht von Anfang an durch Bindungsverhaltensweisen (wie z. B. Lächeln oder Schreien) die Nähe von Bezugspersonen zu fördern und sicherzustellen und seine Bedürfnisse zu zeigen. Wenngleich das Baby ab dem Moment der Geburt ein vollständiger Grundrechtsträger ist, ist es für die Erfüllung seiner Grundbedürfnisse nach Nahrung, Pflege, Schutz und Sicherheit in den Bindungen, aber auch nach altersgemäßer Selbstständigkeit und Autonomie sowie nach Kompetenzerwerb (Deci & Ryan, 1985; Grossmann & Grossmann, 2012), also letztlich bei der Erfüllung seiner Grundrechte vollständig auf die umgebenden verantwortungsvollen Erwachsenen angewiesen. Von den Anfängen her ist deshalb die Eltern-Kind-Beziehung durch eine starke Hierarchie geprägt, die nicht rechtlich, sondern biologisch und sozio-emotional definiert wird. Das Kind ist existenziell auch auf die Feinfühligkeit und das Verstandenwerden durch die soziale Umgebung angewiesen – dies umso mehr, je stärker das Kind aufgrund seiner Veranlagungen Besonderheiten und Handicaps mitbringt, die seine Fähigkeit zur Interaktion beeinträchtigen. Alle menschlichen Kulturen auf der Welt organisieren auf durchaus unterschiedliche, aber immer geregelte Weise das sichere

Aufwachsen der nächsten Generation. Die Personen, die diese wesentlichen Bindungsfunktionen übernehmen, müssen dabei nicht die biologischen Eltern sein.

Die Erfahrungen des Babys mit den Bezugspersonen und der sozialen Umwelt prägen in hohem Maß die Gehirnstruktur des Kindes mit den hormonell gesteuerten Regulationsmechanismen für Stresserleben, Beruhigung und Anstrengungsbereitschaft (Strüber, 2019). Die Bindungspersonen bilden gleichzeitig als Vorbilder ein ständiges Lernmodell und dienen zusammen mit der gesamten sozialen Umwelt des Kindes als Anregungsgeber. Die Neugier und der Erkundungsdrang des Kindes als eigenständiges Verhaltenssystem neben dem Bindungssystem stellen dabei sicher, dass das Kind bei ausreichender Sicherheit von sich aus bereit ist zu lernen und sich zu entwickeln. Kindliches, v. a. frühkindliches Lernen ist deshalb auf stabile, verlässliche und mit dem Kind existenziell verbundene Menschen angewiesen, von denen sich das Kind »geliebt« fühlt. Diese Bereitschaft, sich liebevoll und verantwortlich um die Kinder zu kümmern, kann nicht an den Staat delegiert werden. Der Staat hat hier nur eine Schutzfunktion zu erfüllen und darf nur eingreifen, wenn das Kind körperlich, seelisch oder geistig in seiner Entwicklung bedroht ist.

In einer bis heute fachlich gültigen, umfassenden Stellungnahme zu den Merkmalen, Bedingungen und Handlungen von Eltern für eine *gelingende Erziehung* hat die bke (bke, 2008, S. 3 ff.) das Wesentliche dieser existenziellen Verbindung zwischen Eltern und Kind herausgearbeitet: Demnach begleiten Elternpersonen bewusst und unbewusst biologische Reifungsprozesse und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes durch die gemeinsamen Erlebnisse. Sie sind selbst sowohl Akteure, als auch Betroffene im System der familiären Beziehungen, in dem sich die Familienmitglieder gegenseitig durch ihr Verhalten und Erleben innerfamiliär, aber auch in Interaktion mit der weiteren sozialen Umwelt transaktional (Sameroff, 1989; Sameroff & Fiese, 2000) beeinflussen. Dabei sei alles elterliche Verhalten »entwicklungswirksam« durch das, was sie tun, aber auch, wie sie es tun.

Idealerweise vermitteln Bindungs- und Erziehungspersonen, auch jenseits des Kleinkindalters, durch eine angemessen gestaltete Hierarchie einerseits dem Kind Halt und Sicherheit in Überforderungs- und Bedrohungssituationen. Andererseits müssen sie der zunehmenden Selbstständigkeit des Kindes und seinen Autonomie- und Kompetenzbedürfnissen Rechnung tragen, indem sie das Kind dabei unterstützen, im Erkundungsbereich eigene Erfahrungen zu machen und seine Gefühle zunehmend selbst zu regulieren. Eltern müssen deshalb ständig Entscheidungen treffen, ob das Kind Schutz und Sicherheit benötigt, ob es eigene Erfahrungen machen darf und soll, und ob es auch erforderlich ist, Regeln und Grenzen einzufordern und mit dem Kind gegebenenfalls auch einen Konflikt einzugehen. Mit zunehmender kognitiver Entwicklung kann das Kind dabei selbst Bedürfnisse und Wünsche für sein Aufwachsen sowohl in der Familienumgebung als auch im gesellschaftlichen pädagogischen Umfeld äußern. Es muss dazu befragt und durch geeignete altersgemäße Formen der Partizipation eingebunden werden. Die Bertelsmann Stiftung hat ein eindrucksvolles Beispiel einer Befragung von Kindern und Jugendlichen über ihre Wünsche und Bedürfnisse beim Aufwachsen durchgeführt, und die Ergebnisse unter dem Titel »Children's Worlds+« (Andresen, Wilmes & Möller, 2019) vorgelegt. Durch verantwortungsvoll gelebte Eltern-Kind-Beziehungen in einem hierarchischen Spannungsfeld »erfährt sich demzufolge ein Kind als autonom und selbst wirksam und andererseits als bezogen, als in die soziale Welt eingebunden« (bke, 2008, S. 3). Eltern, aber auch Pädagoginnen in Kita und Schule berücksichtigen in ihrem Erziehungshandeln die kindlichen Grundbedürfnisse nach Pflege, Ernährung und Schutz, nach Struktur und Überschaubarkeit der Welt, nach Sicherheit und Beziehung, nach Exploration und Lernen, nach Annehmen und Regulation seiner Gefühle und der Entwicklung der sexuellen und persönlichen Identität.

Die bke (2008) führt eine Reihe von wesentlichen verantwortlichen Erziehungstätigkeiten von Eltern auf, die jedoch auch außerhalb des familiären Systems für pädagogische Beziehungen

gegenüber den Kindern als wesentliche gelten können. Dazu gehört das altersgemäße Informieren von Kindern über die Welt, damit es sich darin gut orientieren und verhalten kann. Kinder benötigen ermutigendes Motivieren beim Erwerb neuer Kompetenzen und dem Meistern von Herausforderungen, sie brauchen Unterstützung bei Überforderung, und Hilfen, um die Aufmerksamkeit auf wichtige Dinge fokussieren zu können. Eltern dienen als Vorbild. Sie nehmen kindliche Gefühle, Stimmungen, Motive und Erwartungen wahr, spiegeln sie, und unterstützen das Kind dabei, seine Gefühle wahrzunehmen und damit umgehen zu lernen. Eltern ermutigen das Kind fortlaufend zur Reflexion seiner Erfahrungen, seiner Fortschritte, seiner Beziehungen und sie sind auch bereit, sich vom Kind hinterfragen zu lassen. Dabei übernehmen sie die Verantwortung für eigene Gefühle und für die Steuerung der eigenen Impulsivität und sollten das eigene Verhalten gegenüber dem Kind reflektieren. Eltern achten auch auf die Einhaltung sozialer Regeln beim Kind und setzen dem Kind und seinen Wünschen bei Bedarf Grenzen. Geschieht dies mit Achtung vor der Würde des Kindes und seiner Intentionen, kann das Kind im Rahmen einer haltgebenden Erziehung reifen und seine Beziehungen kooperativ gestalten und Kompromisse eingehen.

Kommt es beim Aufwachsen von Kindern in der Familie und in pädagogischen Beziehungen außerhalb der Familie nicht zur Ausbildung einer »positiven« verantwortungsvollen Hierarchie, die im Dienst der kindlichen Bedürfnisse und Rechte steht, oder sind sich gleichberechtigte Eltern in der Erziehung nicht einig, dann kann die kindliche Entwicklung belastet oder sogar gefährdet werden. Z. B. können Eltern und andere Erziehungsverantwortliche dann selbst bedürftig in der Beziehung agieren, aufgrund der eigenen sozio-emotionalen und gesellschaftlichen Situation die Bedürfnisse ihrer Kinder nur unzureichend erkennen oder sich diesen nicht gewachsen fühlen und eher in ihrer Verantwortung abdanken. Dann können Hierarchien ganz verschwinden oder bedrohlich werden oder aber auch die bestehende alters- und entwicklungsbedingte Abhängigkeit des Kindes missbraucht

werden und das Kind ausgebeutet, misshandelt oder herabgewürdigt werden.

Die Bedeutung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse für das Gefüge von Elternrechten und Kinderrechten

Eltern brauchen den Schutz des Staates, dass sie innerhalb der Familie das Recht haben, in die biologisch verankerte hierarchische Erwachsenenposition zu gehen, um das Kind zu erziehen, seine Entwicklung zu fördern, und auch kulturelle, religiöse und soziale Werte zu vermitteln und so die Familie in die nächste Generation weiterzutragen.

Es sind jedoch auch gesellschaftliche Anstrengungen und Hilfen sowie rechtliche Vorgaben gefordert, damit Eltern in ihrer Lebenssituation ihrer Erziehungsaufgabe gut nachkommen können. Das bedeutet z. B., dass der Staat sie mit entsprechenden freiwilligen Hilfen, z. B. der Erziehungsberatung oder anderen Jugendhilfeangeboten, direkt bei der Erziehung und der familiären Beziehungsgestaltung unterstützt. Dazu gehören im Besonderen auch die Bekämpfung von Kinderarmut und von Ausgrenzung und die Förderung von Inklusion, Teilhabe und gutem Zusammenleben aller. Weitere wichtige gesellschaftspolitische Merkmale einer guten sozialen Infrastruktur zur Sicherstellung von Kinderrechten sind: eine familienfreundliche Wohnungspolitik, eine kinderfreundliche Umwelt, ausreichend zur Verfügung stehende und qualitativ gute Kindertagesstätten, ein Schulsystem, das kindorientiertes individuelles Lernen, eine gute Beziehungsgestaltung, und angstfreie, anregende Lernprozesse ermöglicht, angemessene Hilfen für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf und in ein eigenes selbständiges Erwachsenenleben, sofern dies durch die Familie nicht ausreichend unterstützt wird.

Auch noch größere gesellschaftliche oder übergesellschaftliche Prozesse und politische Handlungsfelder bestimmen die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern mit: z. B. Schutz vor schädlichen Einflüssen durch unregulierte Entwicklung des Internets und

Bedrohung der Persönlichkeitsrechte; faire Generationenbeziehungen, Bekämpfung von Umweltverschmutzung und Umweltgiften, die die kindliche Gesundheit bedrohen, Schutz der Umwelt und Erhalt der Erde.

Kinder brauchen zunächst eine gute staatliche Rechtsposition, die ihre Bedürfnisse und Rechte formuliert, sie darüber kindgemäß informiert (z. B. BMFSFJ, 2018) und ernst nimmt/ratifiziert, d. h. in allen Planungen und Gestaltungen des öffentlichen Lebens auf allen relevanten Entscheidungsebenen (Bund, Länder und Kommunen) als Richtschnur nimmt. Durch die Formulierung von Kinderrechten (z. B. das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. 11. 1989) und ständig sich weiterentwickelnde Formen von Partizipation und Information der Kinder innerhalb und außerhalb der Familie können Kinder bemächtigt werden, ihre Bedürfnisse mit zunehmendem Alter aktiv zu artikulieren und den Eltern Feedback über ihr Erziehungsverhalten zu geben, und sich im Notfall auch außerhalb der Familie Hilfe zu holen, wenn sie sich bedroht fühlen. Kinderrechte bedeuten nicht, dass Kinder und Jugendliche bestimmen können, was Eltern tun müssen, aber sie haben das Recht auf eine gewaltfreie und eine ausreichende und geeignete Erziehung. Dafür sollten sie auch das Recht auf eigene Beratung und Unterstützung durch entsprechende zu schaffende gesetzliche Regelungen erhalten. Die Mitbestimmung und Autonomie von Kindern und Jugendlichen ist altersangemessen sowohl in der Familie, aber auch außerhalb zu berücksichtigen und sie sind dabei zu unterstützen, auch ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Mit Erreichen der Volljährigkeit haben die jungen Menschen rechtlich vollständige Selbstbestimmung, die jedoch aufgrund der wirtschaftlichen und bildungsbedingten weiter bestehenden Abhängigkeit meist nicht tatsächlich umgesetzt werden kann.

Rechtsansprüche von Eltern und Kind sollten deshalb in familiärem Rahmen nicht als konkurrierend und sich gegenseitig schwächend verstanden werden, sondern unterstützend und sich ergänzend im Sinne einer guten kindlichen Entwicklung und gegenseitigen Achtung in den Beziehungen.

Aufgaben und Herausforderungen der Erziehungsberatung bei der praktischen Umsetzung der Kinderrechte

Die wichtigsten Voraussetzungen zur Verwirklichung der Kinderrechte als Basis des guten Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sind eine angemessene soziale Infrastruktur und »gut ausgebaute, diskriminierungsfrei gestaltete und nachhaltig finanzierte öffentliche Angebote« (siehe Interview Wapler 2019, S. 59).

Erziehungsberatungsstellen stellen mit ihrem Leistungsspektrum ein zentrales Element des Unterstützungssystems für Kinder und Jugendliche sowie ihrer Eltern und Familien dar. Die zentrale Aufgabe, die Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII unter den in § 27 SGB VIII genannten Voraussetzungen, dass die Hilfe geeignet und notwendig ist und erzieherischer Bedarf besteht, ist verbunden mit präventiven Angeboten, insbesondere nach §§ 16, 17, 18 SGB VIII. Die Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer Not- und Konfliktlage erfolgt nach § 8 SGB VIII.

Da die große Mehrheit der Eltern ihre Kinder bestmöglich fördern will, auch wenn das unterschiedlich gut gelingt, müssen die Maßnahmen der Erziehungsberatung zunächst auf die intensive Unterstützung der Eltern bei der Erziehung und auf die Verbesserung familiärer Beziehungen ausgerichtet sein, ohne jedoch die Kinderschutz-Themen außer Acht zu lassen. Kinderschutz gehört damit ebenso zum Aufgabenbereich der Erziehungsberatung, bildet aber im Hinblick auf schädigende Situationen im Sinne der gängigen Definition von Kindeswohlgefährdung¹ nicht den Hauptfokus der Beratungsarbeit.

In der Erziehungs- und Familienberatung wird stets das Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Wertvorstellungen und Lebenskonzepten zu gestalten, geachtet. Das umfasst auch den Respekt vor den Eltern, denen die Erziehung und Pflege ihrer Kinder nicht oder nicht immer perfekt gelingt. Stigmatisierungen werden vermieden und Veränderungen im Kontext der von den Eltern vorgegebenen Rahmenbedingungen angestrebt, es sei denn, die Eingriffsschwelle bei Kindes-

wohlgefährdung ist überschritten.

Eltern werden im Beratungsprozess darin unterstützt, ihre Rechte und Pflichten zum Wohle ihrer Kinder umzusetzen und sie in ihrer jeweiligen Individualität zu fördern und zu begleiten. Eltern werden darin gestärkt, ihre Rolle als Sicherheit und Autonomie gewährende Instanz einzunehmen und damit auch eine hilfreiche Familienhierarchie und -organisation im Paar-, Eltern- und Geschwistersystem herzustellen sowie Konflikte zu bewältigen.

Kinder und Jugendliche werden gemäß ihrer individuellen Entwicklung mit ihren besonderen und altersgemäßen Bedürfnissen ebenso ernst genommen wie die erwachsenen Familienmitglieder in ihrer jeweiligen Rolle. Fachkräfte der Erziehungsberatung haben die ganze Familie im Blick und bringen explizit die Perspektive der Kinder und Jugendlichen ein, auch wenn diese nicht selbst an der Beratung beteiligt sind. Insbesondere bei ganz jungen Kindern wird das entwicklungspsychologische Wissen dazu genutzt, um den Eltern die altersgemäße Bedürfnislage des Kindes verständlich zu machen. Eltern werden bei der Wahrnehmung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen im Hinblick auf seine Bedürfnisse, Gefühle, Wünsche, Stärken und Schwächen unterstützt.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist die Berücksichtigung der Individualität mit den jeweiligen Möglichkeiten aber auch Grenzen von besonderer Bedeutung. Neben den vorhandenen Kenntnissen in Entwicklungspsychologie ist auch das Wissen über behinderungsspezifische Besonderheiten notwendig, um mit den Eltern die individuelle Perspektive des Kindes/Jugendlichen verstehen zu können.

Besondere Bedeutung bekommt die Rolle der Fachkraft, die Perspektive der Kinder und Jugendlichen zu vertreten, wenn Eltern durch ihre aktuelle Lebenssituation den Blick für die Bedürfnisse

¹ Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. *BGH FamRZ 1956, 351; BGH 23. 11. 2016 – XII ZB 149/16*